

An unsere Kunden

Brixen, den 15.02.2016

STABILITÄTSGESETZ 2016: Übersicht der Neuerungen

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Vanessa Manzardo
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

nachdem wir Sie in unserem Rundschreiben vom 25. Jänner 2016 bereits über die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des neuen Stabilitätsgesetzes informiert haben, möchten wir Ihnen im Folgenden eine kurze Übersicht über die diesbezüglichen wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen und Neuerungen für Unternehmen und Privatpersonen liefern.

1 NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

1.1 Sonderabschreibung für die Anschaffung neuer abschreibbarer Anlagegüter

Unternehmen und Freiberufler, welche im Zeitraum vom 15. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2016 neue abschreibbare Anlagegüter anschaffen, auch über Leasing, wird eine Investitionsbeihilfe in Form einer um 40% erhöhten Abschreibung auf diese Anlagegüter gewährt d.h. für die Zwecke der Abschreibung erfolgt eine Erhöhung des Anschaffungswertes um 40%. Der Vorteil der Investitionsbeihilfe erstreckt sich also anteilig auf die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind immaterielle Vermögensgegenstände, Gebrauchtgüter, Immobilien und Bauten sowie alle Gegenstände mit einem tabellarischen AFA-Satz von weniger als 6,5%.

1.2 Steuerliche Aufwertung des betrieblich genutzten Anlagevermögens

Für Unternehmen ist wiederum die Möglichkeit vorgesehen, das Anlagevermögen an deren Marktwert aufzuwerten. Die Aufwertung ist im Jahresabschluss zum 31.12.2015 durchzuführen und erfolgt mittels Zahlung einer Ersatzsteuer (für IREPF / IRES sowie

IRAP) in Höhe von 16% für abschreibbare Anlagegüter und in Höhe von 12% für nicht abschreibbare Anlagegüter (z.B. Grundstücke oder Beteiligungen), innerhalb der Fälligkeiten für die Steuererklärung (Juni/Juli 2016).

Die Wirksamkeit der steuerlichen Aufwertung tritt erst mit der Steuerperiode 2018 für den Abzug der höheren Abschreibungen bzw. 2019 für die Veräußerung des aufgewerteten Sachanlagevermögens ein. Beschränkt auf Immobilien gilt die steuerliche Wirkung bereits mit 2017.

Die im Rahmen der Aufwertung gebildete Aufwertungsrücklage kann mittels Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% freigestellt werden.

1.3 Begünstigte Zuweisung von Betriebsimmobilien an Gesellschafter

Personen- und Kapitalgesellschaften können ihre nicht betrieblich genutzten Immobilien (Gebäude und Grundstücke) oder in öffentliche Register eingetragene Gegenstände (Autos, Boote usw.) steuerbegünstigt an die Gesellschafter zuweisen bzw. veräußern. Die begünstigte Zuweisung hat bis zum 30. September 2016 zu erfolgen. Die Begünstigung ist auch bei Umwandlungen in eine einfache Gesellschaft anwendbar.

Die Begünstigung liegt in der Anwendung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8% (für IRPEF/IRES und IRAP) auf den Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert bzw. aufgewerteten Katasterwert und Buchwert. Werden durch die Zuweisung Rücklagen unter Steueraussetzung annulliert, so unterliegt die Annullierung dieser Rücklagen einer Ersatzsteuer in Höhe von 13%.

Die Ersatzsteuern sind in zwei Raten wie folgt zu begleichen: 60% innerhalb 30. November 2016, 40% innerhalb 16. Juni 2017.

Für Zuweisungen an Gesellschafter, die der proportionalen Registersteuer unterliegen wird die Registersteuer auf die Hälfte reduziert. Hypothekar- und Katastergebühr werden zum Fixbetrag angewandt.

1.4 Begünstigte Privatisierung von Immobilien für Einzelunternehmen

Einzelunternehmen und Familienbetriebe, welche zum Stichtag 31. Oktober 2015 betrieblich genutzte Immobilien gehalten haben, können diese innerhalb 31. Mai 2016 begünstigt aus dem Unternehmensvermögen herausnehmen und in das Privatvermögen übertragen. Die Privatisierung ist zum 01.01.2016 wirksam. Anstatt der normalen Besteuerung des Veräußerungsgewinnes wird im Falle der Privatisierung eine Ersatzsteuer in Höhe von 8% (für IRPEF und IRAP) auf den Unterschiedsbetrag aus dem Marktwert bzw. aufgewerteten Katasterwert und dem Buchwert angewandt.

Die Ersatzsteuer ist in zwei Raten wie folgt zu begleichen: 60% innerhalb 30. November 2016, 40% innerhalb 16. Juni 2017.

1.5 Abzugsfähigkeit der Aufwendungen aus Steuerparadiesen

Die Absetzbarkeit der Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Gesellschaften mit Sitz in Steuerparadiesen wird nun auf jeden Fall innerhalb der Grenzen des gemeinen Wertes der Gegenstände oder Leistungen möglich. Nur bei Überschreitung des gemeinen Wertes muss nachgewiesen werden, dass ein konkretes wirtschaftliches Interesse an der Operation bestanden hat.

1.6 Herabsetzung des IRES-Steuersatzes ab 2017

Ab dem 1. Jänner 2017 wird die Einkommenssteuer IRES, welcher Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Konsortien unterliegen von derzeit 27,5% auf 24% gesenkt. Für Banken, Kreditinstitute und Finanzdienstleister wird ein IRES-Zuschlag in Höhe von 3,5% eingeführt.

Aufgrund der Senkung des Einkommenssteuersatzes für Kapitalgesellschaften wird auch die Quellensteuer auf Dividenden an in der EU oder im EWR ansässige Unternehmen von derzeit 1,375% auf 1,20% herabgesetzt.

1.7 Aufschiebung der Erhöhung der MwSt.-Sätze

Ab dem 01. Jänner 2017 werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt abgeändert:

- der Steuersatz von 10% wird auf 13% erhöht;
- der Steuersatz von 22% wird auf 24% (und ab 01.01.2018 auf 25%) angehoben.

1.8 Änderungen von MwSt.-Sätzen

Für Leistungen von Sozialgenossenschaften und ihren Konsortien wird der ermäßigte MwSt.-Satz von 4% auf 5% für Leistungen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen erhöht.

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 4% wird auf Zeitungen und Zeitschriften, welche über eine ISBN- oder ISSN-Nummer verfügen ausgedehnt, unabhängig davon, ob sie in Papierform oder digitaler Form vertrieben werden.

Der Steuersatz für Holzpellets bleibt bei 22% aufrecht.

1.9 Berichtigung MwSt. bei Konkursverfahren

Die Mehrwertsteuer auf uneinbringliche Forderungen kann ab 01. Jänner 2017 sofort mit dem Urteil über die Konkurserklärung oder dem Urteil über die Eröffnung eines anderen Insolvenzverfahrens (Zwangsliquidation, Ausgleichsverfahren, außerordentliche Geschäftsführung von Großunternehmen in Schwierigkeiten) durch die Ausstellung einer entsprechenden Gutschrift berichtigt werden. Bisher und bis einschließlich 31.12.2016 war/ist dazu der Abschluss des entsprechenden Verfahrens abzuwarten.

1.10 Neuerungen betreffend die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP

Ab dem Steuerjahr 2016 werden landwirtschaftliche Unternehmen, welche einer Tätigkeit laut ex Art. 32 TUIR ausüben, sowie Genossenschaften und Konsortien, die den landwirtschaftlichen Unternehmen gleichgestellt sind, von der Anwendung der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP befreit.

Ab der Steuerperiode 2016 werden die zusätzlichen Freibeträge für Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Freiberufler laut Art. 11 Abs. 4-bis Buchstabe d-bis) IRAP-Gesetz je nach Höhe des Umsatzes auf Euro 5.000, Euro 3.750, Euro 2.500 und Euro 1.250 verdoppelt.

1.11 Pauschalbesteuerung der Kleinunternehmen

Das Regime der Kleinunternehmer („forfettario“), welches mit dem Stabilitätsgesetz für das Jahr 2015 eingeführt wurde, wurde überarbeitet. Die höchstzulässigen Umsatzgrenzen, welche unterschiedlich je nach Art der Tätigkeit sind, wurden um jeweils 10.000 Euro (für Freiberufler um 15.000 Euro) angehoben. Zudem wurde die Ersatzeuer für die ersten fünf Jahre ab Tätigkeitsbeginn von 15% auf 5% reduziert.

1.12 Beschränkung im Bargeldverkehr und elektronische Zahlungen

Ab dem 1. Jänner 2016 wurde die bisherige Grenze für den Bargeldverkehr sowie die Höchstgrenze für auf Inhaber lautende Bank- oder Postsparbücher von 1.000 Euro auf 3.000 Euro erhöht. Im Money transfer (Geldwechselstellen) bleibt die Grenze von 1.000 Euro jedoch weiterhin aufrecht.

Die Verbote für Bargeldzahlungen von Wohnungsmieten und von Transportleistungen wurde abgeschaffen.

Alle Unternehmen und Freiberufler sind verpflichtet, neben Zahlungen über Bankomatkarten nunmehr auch Zahlungen mittels Kreditkarten zu akzeptieren. Die bisher vorgesehene Schwelle in Höhe von 30 Euro wurde abgeschaffen. Mit einem eigenen Ministerialdekret sind jedoch noch die Durchführungsbestimmungen und die Verwaltungsstrafen im Falle einer Nichtbeachtung zu erlassen.

1.13 Verjährungsfristen für Steuerkontrollen

Die Zeiträume, in denen Steuerkontrollen durch die Agentur der Einnahmen möglich sind, wurden wie folgt verlängert:

- innerhalb 31.12. des 5. Jahres nach Abgabe der Steuererklärung (bisher innerhalb des 4. Jahres);
- Innerhalb 31.12. des 7. Jahres nach jenem Jahr, in dem die Steuererklärung abzugeben gewesen wäre, sofern keine Steuererklärung eingereicht wird (bisher innerhalb des 5. Jahres).

Die neuen Fristen werden mit Bezug auf Kontrollen ab dem Jahre 2016 angewandt. Für alle früheren

Jahre (bis einschließlich 2015) gelten noch die alten Verjährungsfristen.

Hinsichtlich strafrechtlich relevanter Steuervergehen wurde die Bestimmung, welche die Verdoppelung der Verjährungsfristen vorsah, abgeschafft.

1.14 Verminderung der Verwaltungsstrafen

Die Verwaltungsstrafen für verspätete Zahlungen werden von bisher 30% auf 15% herabgesetzt, wenn die Zahlung innerhalb 90 Tagen ab Fälligkeit durchgeführt wird.

2 NEUERUNGEN FÜR PRIVATPERSONEN

2.1 Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Für natürliche Personen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist wiederum die Möglichkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sowie von Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken zu deren Verkehrswert zum Stichtag 1.1.2016 vorgesehen.

Innerhalb 30. Juni 2016 muss ein vereidigtes Schätzgutachten betreffend den Marktwert zum 01. Jänner 2016 erstellt und die Ersatzsteuer in Höhe von 8% auf den Verkehrswert eingezahlt werden.

2.2 Steuergutschrift für die Sanierung von Wohnimmobilien und energetische Sanierung von Gebäuden

Die Steuergutschrift für Maßnahmen zur Sanierung und Renovierung von Wohnimmobilien in Höhe von 50% sowie die Steuergutschrift für die energetische Sanierung von Gebäuden in Höhe von 65% wurde für ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2016 verlängert. Vorgesehen ist nunmehr auch die Ausweitung des 65%-Steuerbonus auf die Anschaffung, Installation oder Inbetriebnahme von multimedialen Geräten zur Fernsteuerung von Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs- oder Klimaanlage in Wohneinheiten.

2.3 Bonus für den Ankauf von Möbeln

Auch die Steuergutschrift in Höhe von 50% auf die Anschaffungskosten für den Ankauf von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Elektrogeräten für den Haushalt (Energieeffizienzklasse von mindestens A+), die zur Einrichtung von sanierten Wohnungen dienen, wurde bis zum 31.12.2016 verlängert.

Neu eingeführt wird ein Steuerbonus in Höhe von 50% für Jungpaare (auch familienähnliche Gemeinschaften – verheiratet oder zusammenlebend), welche seit zumindest 3 Jahren bestehen, für den Ankauf von Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen für eine neu erworbene Erstwohnung bis zu einem Anschaffungsbetrag der Möbel in Höhe von 16.000 Euro. Zumindest eine der beiden Personen darf jedoch nicht älter als 35 Jahre sein.

2.4 Steuerbonus für den Kauf von Wohneinheiten von Baufirmen

Natürlichen Personen wird beim Ankauf von Wohneinheiten der Energieklasse A oder B (Neubau oder Sanierung) direkt von einem Bauunternehmen, welches diese Wohneinheiten auch errichtet hat, ein Steuerbonus in Höhe von 50% der beim Kauf dieser Wohneinheit angefallenen MwSt. bis zur Höhe der Bruttoeinkommensteuer IRPEF gewährt. Bei einem MwSt.-Satz in Höhe von 10% beträgt der Abzug somit 5% des Kaufpreises. Der Bonus ist in zehn gleich hohe Jahresraten aufzuteilen.

2.5 Steuerabzug für den Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing

Wird eine Erstwohnung mittels Leasing errichtet oder erworben, so ist ein Abzug in Höhe von 19% von der Einkommensteuer IRPEF für folgende Ausgaben möglich:

- Leasingraten zuzüglich Nebenkosten für einen einem Maximalbetrag in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr;
- Ausübung der Rückkaufsoption am Ende der Laufzeit für einen Betrag von nicht mehr als 20.000 Euro.

Der Abzug gilt für Personen im Alter von unter 35 Jahren und einem Gesamteinkommen von unter 55.000 Euro, welche bei Abschluss des Finanzierungsvertrages nicht bereits Inhaber eines Eigentumsrechtes an einer Wohnimmobilie sind.

2.6 Steuerabzüge für Beerdigungsspesen und Einschreibgebühren von Universitäten

Beerdigungskosten sind rückwirkend ab dem Jahr 2015 in Höhe von 1.550 pro Todesfall und unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen absetzbar.

Einschreibgebühren für den Besuch von nicht staatlichen, auch ausländischen, Universitäten sind nun laut einer festgelegten Obergrenze, gestaffelt nach den verschiedenen Fakultäten, absetzbar. Auch diese Bestimmung gilt rückwirkend ab 2015.

2.7 Steuerbegünstigung beim Erwerb der Erstwohnung

Die Steuerbegünstigung für den Erwerb der Erstwohnung kann nunmehr auch angewandt werden, wenn der Erwerber bereits eine Immobilie mit den Steuerbegünstigungen für die Erstwohnung erworben hat, sofern er diese innerhalb eines Jahres ab dem Kauf der neuen Immobilie veräußert.

Für Rückfragen und Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner

